



Bundesministerium  
des Innern

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Niedersächsisches Ministerium  
für Inneres und Sport

nachrichtlich:

Innenministerien und Senatsverwaltungen  
für Inneres der Länder

Baden-Württemberg, Bayern, Berlin,  
Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen,  
Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-  
Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen,  
Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein  
und Thüringen

- nur per E-Mail -

HAUPTANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)1888 681-2181

FAX +49 (0)1888 681-52181

BEARBEITET VON Dr. Oliver Maas  
Referat M 13

E-MAIL m13@bmi.bund.de

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM Berlin, 6. Februar 2005

NR M 13 - 125 118 / 2

BETREFF **Ausländerrecht**

HIER Teilnahme von geduldeten ausländischen Schülern an Klassenfahrten in das benachbarte Ausland

BEZUG Ihr Schreiben vom 11. Januar 2005 - 45.02-12230/1-8 (§ 3)

Hinsichtlich der Voraussetzungen und der Ausstellungsmodalitäten für Schülersammellisten im Sinne des § 1 Abs. 5 und § 4 Abs. 1 Nr. 6 der Aufenthaltsverordnung (AufenthV) durch deutsche Behörden haben sich seit der Besprechung der Ausländerreferenten des Bundes und der Länder am 25. bis 27. September 2001 in Bremen, auf die Sie Bezug nehmen, keine Änderungen ergeben.

Entgegen Ihrer Anregung bekräftige ich meine Auffassung, wonach andere ausländerrechtliche Dokumente als ein Aufenthaltstitel nicht geeignet sind, ein Einreise- und Aufenthaltsrecht und damit auch ein Rückkehrrecht nach Deutschland zu begründen. Dies wird etwa in § 13 Abs. 3 AufenthV deutlich, wonach nur eine „bereits bestehende Berechtigung zur Rückkehr in das Bundesgebiet“ auf dem Notreiseausweis bescheinigt werden kann.

Inhaber einer Duldung sind ausreisepflichtig. Ihre Rückkehr in das Bundesgebiet kommt nicht in Betracht. Wenn eine Ausländerbehörde den Aufenthalt erlauben will, ist dies nur möglich, indem sie bei Vorliegen der Voraussetzungen einen Aufenthaltstitel erteilt. Der neu geschaffene § 25 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) ermöglicht es, Ausländern eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn der Ausländer unverschuldet an der Ausreise gehindert ist, die Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und mit dem Wegfall

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin  
VERKEHRSANWEISUNG §-Behörden Briefver- u. Beh.-Staf. Turmstraße  
Bundesarchiv-Kolleg-Tiergarten



SEITE 2 VON 2

der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist; sie soll erteilt werden, wenn die Abschiebung seit 18 Monaten ausgesetzt ist. Unter anderem durch die Einführung dieser Vorschrift sollen „Kettenduldungen“ in Fällen vermieden werden, in denen ein weiterer Aufenthalt eines Ausländers nicht verhindert werden kann und kein Verschulden des Ausländers an der unterbliebenen Ausreise feststellbar ist. Durch die Festlegung der in § 25 Abs. 5 AufenthG enthaltenen Kriterien wurde aber auch durch den Gesetzgeber klargestellt, dass es unverschuldet dauerhaft Geduldete nicht mehr gibt. Durch die Hinweise auf dem Vordruck für die Duldung (Anlagen D 2a und D2b der AufenthV) werden die bestehende Ausreisepflicht und der Umstand, dass Geduldeten kein Aufenthaltstitel erteilt wurde, verdeutlicht.

Würde eine Behörde – etwa durch einen entsprechenden Eintrag in der Schülersammelliste – die Wiederkehr eines Ausländers ermöglichen, der nach ihrer Entscheidung weiterhin ausreisepflichtig gestellt ist, würde sie sich dadurch zu ihrem eigenen Verhalten in Widerspruch setzen.

Ebenso widersprüchlich wäre es, das Vorliegen der Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 AufenthG durch Erteilung eines entsprechenden Aufenthaltstitels für die Dauer der Schülerreise zu bejahen, um später erneut eine Ausreiseaufforderung und eine Abschiebungsandrohung zu erlassen.

Die von Ihnen als Missstand empfundenen rechtlichen Folgen sind also durch den Gesetzgeber beabsichtigt. Es ist Aufgabe der Ausländerbehörde, in jedem einzelnen Fall eine definitive Entscheidung zu treffen, ob ein Aufenthalt erlaubt werden soll oder nicht. Sofern die Behörde zu dem Ergebnis kommt, dass ein Aufenthalt nicht erlaubt werden soll oder kann, ist auf eine Aufenthaltsbeendigung hinzuwirken, und es hat jede auf eine Integration oder Aufenthaltsverfestigung hinzielende Maßnahme zu unterbleiben.

Ich rege bei dieser Gelegenheit an, gegenüber den Ausländerbehörden ausdrücklich und wiederholt anzuregen, die seit dem 1. Januar 2005 im Zusammenhang mit den neuen Erteilungstatbeständen eingeräumten Ermessenstatbestände auch tatsächlich vollumfänglich auszunutzen.

Im Auftrag  
Dr. Maor